

## **Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

**Vom 15. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

§ 17 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html)) wird wie folgt geändert:

Der Nummer 3 werden folgende Worte angefügt:

„abweichend von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV kann dabei die zugrunde liegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegen;“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2021



Daniel Günther  
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

## **Begründung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:**

Nach § 17 Nummer 3 Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen nur solche Gäste in Hotels und andere Beherbergungsbetriebe aufgenommen werden, bei denen es sich um „getestete Personen“ im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV handelt. Nach jener Vorschrift ist eine getestete Person eine asymptomatische Person ab sechs Jahren, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Die Anforderungen an einen Testnachweis ergeben sich aus der Definition in § 2 Nummer 7 SchAusnahmV; danach darf die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen.

Mit der Änderungsverordnung soll diese Frist – beschränkt auf den Anwendungsbereich von § 17 Nummer 3 Corona-Bekämpfungsverordnung – auf 48 Stunden verlängert werden. Denn durch das zusätzliche Erfordernis aus § 17 Nummer 3 Corona-Bekämpfungsverordnung, dass die Testung bereits vor Reiseantritt erfolgt sein muss, wäre bei längerer Anreisedauer eine Beherbergung sonst kaum möglich.

Die übrigen Anforderungen aus § 2 Nummer 6 und 7 SchAusnahmV an getestete Personen und an Testnachweise bleiben unberührt.

Soweit in § 17 Nummer 4 und 5 Corona-Bekämpfungsverordnung sowie an diversen anderen Stellen der Verordnung auf § 2 Absatz 6 SchAusnahmV – und damit mittelbar auch auf § 2 Absatz 7 SchAusnahmV – verwiesen wird, bleibt es bei der dort enthaltenen Frist von 24 Stunden.

Die Fristverlängerung betrifft nur in § 2 Nummer 6 SchAusnahmV näher bezeichneten Antigentests, da die entsprechende Frist für PCR-Tests gemäß § 4 Absatz 3 Corona-Bekämpfungsverordnung bereits jetzt 48 Stunden beträgt.